



Uster, 25. Oktober 2016
80/2016
V4.04.70

Zuteilung: RPK

Seite 1/5

ANTRAG 80/2016 DES STADTRATES: EINFÜHRUNG VON HRM2 UND NEUBEWERTUNG DES VERWALTUNGS- VERMÖGENS

Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die notwendigen Arbeiten zur Einführung der neuen Rechnungslegung «HRM2» werden sofort aufgenommen.**
- 2. Das Verwaltungsvermögen wird für die Eingangsbilanz neu bewertet.**
- 3. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Finanzen, Cla Famos



GESCHÄFTSFELD / LEISTUNGSGRUPPE LG FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

A Strategie

Leitsatz	Uster ist finanziell gesund
Schwerpunkt Nr.	Uster setzt eine verantwortungsvolle Finanzpolitik um.
Massnahme	-

B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird

Bestehend	Z 01, Das Rechnungswesen ordnungs- und zweckmässig führen.
Neu	-

B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll

Bestehend	L 01, Rechnungsführung Stadt Uster
Neu	-

B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll

Bestehend	-/-
Neu	-

B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden

Bestehend	-/-
Neu	-

B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden

Einmalig Investitionsrechnung	-
Einmalig Laufende Rechnung	-
Folgekosten total	Fr.
- davon Kapitalfolgekosten	Fr. (kein Bestandteil Globalkredite)
- davon übrige Mehrkosten	Fr. im Globalkredit ab Jahr einzustellen (Mehrkosten = übrige Folgekosten ./ Erträge Globalkredit)

B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung Begründung bei Veränderung:	keine
--	-------

C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc

-



A. Ausgangslage

Am 20. April 2015 wurde das neue Gemeindegesetz durch den Kantonsrat des Kantons Zürich verabschiedet. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden und öffentlich-rechtliche Institutionen ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

Dabei werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Die Einführung der neuen Rechnungslegung «Harmonisiertes Rechnungsmodell 2» (HRM2) bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten ist auf den 01. Januar 2019 vorgesehen. Voraussetzung für die fristgerechte Einführung ist jedoch die Verabschiedung der Gemeindeverordnung durch den Kantonsrat bis Ende 2016.

«HRM2» ist eine Weiterentwicklung des bestehenden Rechnungsmodells. Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren hat bereits im Januar 2008 ein Handbuch «Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2» veröffentlicht. Das Handbuch ersetzt die Fachempfehlung der Finanzdirektorenkonferenz aus dem Jahr 1981. Die Weiterentwicklung des bestehenden Rechnungsmodells wurde nötig, um die Wünsche und Erwartungen an ein zeitgemäßes Rechnungsmodell erfüllen zu können. Neben der Schaffung von aussagekräftigen Werten als Entscheidungsgrundlagen, der inhaltlich vergleichbaren Finanzdaten der Kommunen sowie dem Ausweis der tatsächlichen Vermögensverhältnisse, hat auch die Forderung nach Transparenz in der Organisationsstruktur zu der genannten Weiterentwicklung geführt.

Im Handbuch wird den Kantonen und Gemeinden empfohlen, die Umstellung auf «HRM2» innerhalb von zehn Jahren vorzunehmen. Der Kanton Zürich hat sein Rechnungswesen gemäss «IPSAS» (International Public Sector Accounting Standards) reformiert und das alte Gesetz per 1. April 2008 abgelöst. In der Zwischenzeit haben bereits andere Kantone und Gemeinden ihre Rechnungslegung angepasst. Im Kanton Zürich haben in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich einige wenige Gemeinden (Winterthur, Gossau, Pfäffikon, Schlieren, etc.) bereits auf «HRM2» umgestellt. Die vorgezogene Umstellung erfolgte als Pilotgemeinde, mit diesen wurde dazu eine Projektvereinbarung getroffen.

Der offizielle Termin für die Umstellung aller verbleibenden Gemeinden wurde durch das Gemeindeamt auf den 01. Januar 2019 festgelegt. Das bedeutet, dass der Voranschlag 2019, welcher im 2018 verabschiedet wird, bereits auf Basis der neuen Rechnungslegung erfolgen wird. Der erste Rechnungsabschluss wird demzufolge anfangs 2020 für das Rechnungsjahr 2019 vorliegen.

B. Grundsätze und Einführung von «HRM2»

Bei der Umstellung auf die neue Rechnungslegung sind die Gemeinden insbesondere durch folgende Neuerungen betroffen:

- Tatsächliche Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage «true and fair view-Prinzip».
- Freiwillige Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Investitionen ab 1986. Für die Eingangsbilanz wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt.
- Wechsel der Abschreibungsmethode von der degressiven Abschreibung auf die lineare Abschreibung aufgrund der Nutzungsdauer der jeweiligen Investitionen.



- Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen.
- Verpflichtung zur Führung einer Anlagebuchhaltung.
- Festlegung der Aktivierungsgrenze von 50 000 Franken für Mobilien und Immobilien. Der genannte Wert wurde als Obergrenze festgelegt.
- Veröffentlichung der folgenden Finanzkennzahlen im Bericht zur Jahresrechnung und zum Voranschlag (Selbstfinanzierungsgrad, Zinsbelastungsanteil, Nettoverschuldungsquotient, Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner).

C. Neubewertung Verwaltungsvermögen (Restatement)

Für die Stadt Uster ergibt sich insbesondere durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens eine grosse Veränderung zur heutigen Rechnungslegung. Neu wird das allgemeine Verwaltungsvermögen nach dem Nutzwert und nicht mehr nach finanzrechtlichen Kriterien bewertet. Bis anhin wurde das Verwaltungsvermögen bis auf wenige Ausnahmen zu 10 Prozent (Immobilien), respektive zu 20 Prozent (Mobilien), degressiv abgeschrieben. Damit wurden gegenüber dem aktuellen Nutzungswert hohe Reserven geschaffen. Zudem hat die Stadt Uster in den vergangenen Jahren teilweise erhebliche ausserordentliche oder sogenannte zusätzliche Abschreibungen vorgenommen.

Der Nutzwert des Verwaltungsvermögens wird deshalb deutlich höher sein als der Wert nach heutigem Finanzrecht. Konkret geht die Abteilung Finanzen davon aus, dass die freiwillige Aufwertung des Verwaltungsvermögens zu einer Aufwertung von mindestens 120 Mio. Franken führen wird. Die Aufwertung hat zur Folge, dass neben dem Verwaltungsvermögen auch das Eigenkapital um den genannten Betrag ansteigen wird.

Gemäss § 179 Abs. 1 lit c und Abs. 2 des Gemeindegesetzes steht es den Gemeinden grundsätzlich offen, das Verwaltungsvermögen unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Erstellungskosten spätestens ab 1986 neu zu bewerten. Gemäss den Schlussbestimmungen der Gemeindeverordnung § 49 hat das Budgetorgan zu entscheiden, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens unterstützt massgeblich das Ziel, ein möglichst transparentes Bild über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abzugeben. Daneben steigert die einheitliche Bewertung die Aussagekraft des bilanzierten Verwaltungsvermögens. Auch lässt es eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Städten, respektive Gemeinden, zu. Der effektive Wertverzehr des Verwaltungsvermögens wird in der Erfolgsrechnung wiedergegeben und die Abschreibungen können in den Planjahren genauer berechnet werden. Bei Verzicht auf die Neubewertung würden die Abschreibungen vorerst deutlich einbrechen und somit ein verzerrtes Bild des Finanzhaushaltes zeigen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die freiwillige Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorzunehmen, respektive die Abteilung Finanzen zu beauftragen, die Neubewertung des Verwaltungsvermögens anzugehen.

D. Projekt Einführung «HRM2» Stadt Uster

Die Gesamtprojektleitung wird der Abteilung Finanzen übertragen. Die Abteilungen unterstützen das Projekt mit den Fachverantwortlichen in den jeweiligen Abteilungen / Geschäftsfeldern. Es ist vorgesehen, das Projekt soweit als möglich mit den bestehenden personellen Ressourcen im Rahmen des gültigen Leistungsauftrages abzuwickeln. Eine detaillierte Kostenaufstellung wird allerdings erst nach Erarbeitung des Detailkonzeptes zur Einführung von «HRM2» vorliegen.



Es ist vorgesehen, im 1. Quartal 2017 mit der Ausarbeitung eines Detailkonzeptes zur Einführung von «HRM2» zu starten. Daneben wird nach Genehmigung dieser Weisung die Neubewertung des Verwaltungsvermögens an die Hand genommen.

In zweiter Priorität werden Vorarbeiten für die erstmalige Budgetierung mit dem neuen Kontenrahmen angegangen. Dabei werden neben den finanzrechtlichen Aspekten auch die Auswirkungen auf die Software im Detail betrachtet. Die Einführung von «HRM2» wird durch den neuen Abacus-Partner «OBT AG», Zürich begleitet. Die Firma «OBT AG» hat in der Vergangenheit bereits erfolgreich Gemeinden auf die neue Rechnungslegung migriert.

Im 2018 erfolgt dann die Budgetierung des Voranschlages 2019 erstmalig nach den Grundsätzen der neuen Rechnungslegung. Zudem muss die Nachführung des Voranschlages 2018 nach der neuen Rechnungslegung sichergestellt sein, damit die geforderte Vergleichbarkeit zum Vorjahr gegeben ist.

Im 2019 wird die Führung der laufenden Rechnung nach den Grundsätzen von «HRM2» erfolgen. Hingegen erfolgt der Rechnungsabschluss 2018 nach dem alten System.

Im 2020 wird der erste Rechnungsabschluss für das Jahr 2019 nach «HRM2» durchgeführt.

E. Antrag

Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die notwendigen Arbeiten zur Einführung der neuen Rechnungslegung «HRM2» werden aufgenommen.
2. Das Verwaltungsvermögen wird für die Eingangsbilanz neu bewertet.
3. Mitteilung an den Stadtrat.

STADTRAT USTER

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber